

- 279 6 (DV) zur Vollzug, mit Vollmacht
 - 280 4 zur Vollzug
 - 278 5 (GS 3, JA 2) zur Kenntnis
 - 277 7 zur Kenntnis

2. Mai 1977

Abkommen mit Liechtenstein über "Jugend und Sport"

Politisches Departement. Antrag vom 1. April 1977 (Beilage)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 21. April 1977
 (Zustimmung)
 Militärdepartement. Mitbericht vom 26. April 1977 (Zustimmung)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 18. April 1977
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

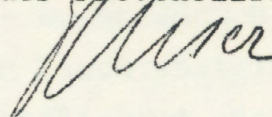
1. Mit dem Fürstentum Liechtenstein werden Verhandlungen über den Abschluss eines ratifikationsbedürftigen Abkommens und einer provisorischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet von "Jugend und Sport" aufgenommen.
2. Die Erwägungen des Antrags des Politischen Departements und die vorgelegten Entwürfe gelten als Verhandlungsinstruktionen.
3. Die Verhandlungsdelegation setzt sich wie folgt zusammen:
 - Willy Rätz, Stellvertretender Direktor der Eidgenössischen Turn- und Sportschule, Magglingen, Delegationsleiter;
 - Dr. Walter Zimmermann, Sektionschef, Eidgenössische Turn- und Sportschule, Magglingen;
 - Dr. Bernard Dubois, diplomatischer Adjunkt, Direktion für Völkerrecht, Politisches Departement.
 Der Delegationsleiter ist ermächtigt, Experten beizuziehen.
4. Der Delegationsleiter wird ermächtigt, ein Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Institution "Jugend und Sport" unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
5. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine Vollmacht zu erstellen.
6. Das Politische Departement wird beauftragt, einen Notenwechsel über die vorläufige Zusammenarbeit auf dem Gebiet von "Jugend und Sport" in der Periode vom Datum der Noten bis zum 31. Dezember 1978 vorzunehmen.
7. Das Militärdepartement wird beauftragt, zuhanden der Eidgenössischen Räte eine Botschaft betreffend die Genehmigung des Abkommens vorzubereiten.

- 2 -

Protokollauszug (Antrag mit Beilagen) an:

- EPD 6 (DV) zum Vollzug, mit Vollmacht
- EMD 4 zum Vollzug
- JPD 5 (GS 3, JA 2) zur Kenntnis
- FZD 7 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



Abkommen mit Liechtenstein über "Jugend und Sport"

Aufgrund von Besprechungen des liechtensteinischen Sportbeirats mit der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen hat sich die Regierung des Fürstentums Liechtenstein mit dem Ersuchen an den Bundesrat gewandt, die Frage des Beitritts Liechtensteins zur schweizerischen Organisation "Jugend und Sport" zu prüfen. Liechtenstein sieht in "Jugend und Sport" eine vorzügliche Einrichtung zur Ausbildung von Sportleitern. Liechtensteinische Sportverbände sind den entsprechenden schweizerischen Verbänden angeschlossen, ohne jedoch an "Jugend und Sport" teilnehmen zu können. Das Militär-, das Finanz- und Zoll-, das Justiz- und Polizei- und das Politische Departement des Bundes stehen dem Gesuch wohlwollend gegenüber.

Die Eidgenössische Turn- und Sportschule hat im Einvernehmen mit dem Politischen Departement den beiliegenden Abkommensentwurf mit zwei Anhängen ausgearbeitet, der auf Unterlagen beruht, die mit den zuständigen liechtensteinischen Stellen abgesprachen sind.

Das Abkommen wird nach der Unterzeichnung den Eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet werden müssen. Liechtenstein ist in diesem daran interessiert, möglichst bald an "Jugend und Sport" beteiligt zu werden: In einem am 24. Februar 1977 übergebenen Aide-mémoire hat es auf die Dringlichkeit einer Teilnahme hingewiesen. Es ist deshalb vorgesehen, mittels eines Notenwechsels die vor-

p.B.24.Liecht.152. -- DS/ho

3003 Bern, den 1. April 1977

AusgeteiltAn den BundesratAbkommen mit Liechtenstein über "Jugend und Sport"

Aufgrund von Besprechungen des liechtensteinischen Sportbeirats mit der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen hat sich die Regierung des Fürstentums Liechtenstein mit dem Ersuchen an den Bundesrat gewandt, die Frage des Beitritts Liechtensteins zur schweizerischen Organisation "Jugend und Sport" zu prüfen. Liechtenstein sieht in "Jugend und Sport" eine vorzügliche Einrichtung zur Ausbildung von Sportleitern. Liechtensteinische Sportverbände sind den entsprechenden schweizerischen Verbänden angeschlossen, ohne jedoch an "Jugend und Sport" teilnehmen zu können. Das Militär-, das Finanz- und Zoll-, das Justiz- und Polizei- und das Politische Departement des Bundes stehen dem Gesuch wohlwollend gegenüber.

Die Eidgenössische Turn- und Sportschule hat im Einvernehmen mit dem Politischen Departement den beiliegenden Abkommensentwurf mit zwei Anhängen ausgearbeitet, der auf Unterlagen beruht, die mit den zuständigen liechtensteinischen Stellen abgesprochen sind.

Das Abkommen wird nach der Unterzeichnung den Eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet werden müssen. Liechtenstein ist indessen daran interessiert, möglichst bald an "Jugend und Sport" beteiligt zu werden: In einem am 24. Februar 1977 übergebenen Aide-mémoire hat es auf die Dringlichkeit einer Teilnahme hingewiesen. Es ist deshalb vorgesehen, mittels eines Notenwechsels die vor-

läufige Teilnahme Liechtensteins für eine beschränkte Zeit zu regeln. Ein solches Vorgehen liegt auch im schweizerischen Interesse, da die Versuchsphase es gestattet, Erfahrungen zu sammeln.

Das Abkommen bildet den Rahmen, innerhalb dem die zuständigen Stellen beider Staaten die organisatorischen und finanziellen Einzelheiten regeln. Die schweizerische Verpflichtung besteht im wesentlichen darin, dass die gesamte Organisation "Jugend und Sport" einschliesslich aller Leistungen Liechtenstein zur Verfügung gestellt wird. Liechtenstein verpflichtet sich andererseits, die erbrachten Leistungen voll abzugelten. Das Nähere ist in den Anhängen geregelt, die im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit den Gegebenheiten angepasst werden können.

Die schweizerische Note und die liechtensteinische Antwortnote übernehmen die wesentlichen Bestimmungen des Abkommens und der beiden Anhänge. Der Notenwechsel dient der provisorischen Regelung für die - im gegenseitigen Einvernehmen verlängerbare - Periode vom Datum seiner Vornahme bis zum 31. Dezember 1978; mit dem Inkrafttreten des Abkommens erlischt diese Regelung.

Das Politische Departement beehrt sich, im Einvernehmen mit dem Militär-, dem Finanz- und Zoll- und dem Justiz- und Polizeidepartement zu

b e a n t r a g e n :

1. Es werden mit dem Fürstentum Liechtenstein Verhandlungen über den Abschluss eines ratifikationsbedürftigen Abkommens und einer provisorischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet von "Jugend und Sport" aufgenommen.
2. Die Erwägungen dieses Antrags und die beiliegenden Entwürfe gelten als Verhandlungsinstruktionen.

3. Die Verhandlungsdelegation setzt sich wie folgt zusammen:

- Willy Rätz, Stellvertretender Direktor der Eidgenössischen Turn- und Sportschule, Magglingen, Delegationsleiter;
- Dr. Walter Zimmermann, Sektionschef, Eidgenössische Turn- und Sportschule, Magglingen;
- Dr. Bernard Dubois, diplomatischer Adjunkt, Direktion für Völkerrecht, Politisches Departement.

Der Delegationsleiter ist ermächtigt, Experten beizuziehen.

4. Der Delegationsleiter wird ermächtigt, ein Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Institution "Jugend und Sport" unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

5. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine Vollmacht zu erstellen.

6. Das Politische Departement wird beauftragt, einen Notenwechsel über die vorläufige Zusammenarbeit auf dem Gebiet von "Jugend und Sport" in der Periode vom Datum der Noten bis zum 31. Dezember 1978 vorzunehmen.

7. Das Militärdepartement wird beauftragt, zuhanden der Eidgenössischen Räte eine Botschaft betreffend die Genehmigung des Abkommens vorzubereiten.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Graber

Beilagen:

- Abkommensentwurf mit 2 Anhängen
- Notentwurf

1. April 1977

A b k o m m e n

zwischen der

SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

und dem

FUERSTENTUM LIECHTENSTEIN

über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Institution "Jugend und Sport".

Der Schweizerische Bundesrat

und

die Regierung des Fürstentums Liechtenstein,
im Bestreben, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet "Jugend und
Sport" enger zu gestalten, sind wie folgt übereingekommen:

Art. 1

- 1) Die Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein an der schweizerischen Institution "Jugend und Sport" (im folgenden J + S genannt) sind gemäss den Bestimmungen des Abkommens und seinen Anhängen geregelt.
- 2) Die innerstaatlichen rechtlichen Grundlagen sind die folgenden:

-/-

Schweizerische Eidgenossenschaft

- Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (Art. 7 bis 9), AS 1972 897, 31. Oktober
- Verordnung vom 26. Juni 1972 zum Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Art. 15 bis 26), AS 1972 1009, Einzelheiten über die Abgeltung der Leistungen sind in Anhang II zu diesem Abkommen festgelegt.
- Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 13. September 1976 über "Jugend und Sport" (J + S), AS 1972 2375, Anhang
- Weisungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule über "Jugend + Sport". Die beiden Stellen verkehren nicht miteinander.

Fürstentum Liechtenstein

- Gesetz vom 23. Juli 1964 betreffend die Schaffung eines Sportbeirates (LGBL 1964 Nr. 33), legt.
- Verordnung vom 14. September 1964 über den Sportbeirat der Fürstlichen Regierung (LGBL 1964 Nr. 37).

- 3) Die Anhänge zu diesem Abkommen können jederzeit durch Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen abgeändert werden.

Art. 2

- 1) Die Struktur und die Organisation von J + S in Liechtenstein wird denjenigen von J + S in der Schweiz angeglichen.
- 2) Die Schweiz stellt Liechtenstein ihre gesamte Organisation für J + S einschliesslich aller Leistungen zur Verfügung. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Notenwechsel.
- 3) Die Einzelheiten über Struktur, Organisation und Umfang der Leistungen sind im Anhang I zu diesem Abkommen festgelegt.

- 3 -

Art. 3

- 1) Ueber alle für J + S erbrachten Leistungen wird zwischen der Schweiz und Liechtenstein jährlich auf den 31. Oktober nach effektivem Aufwand abgerechnet.
- 2) Die Einzelheiten über die Abgeltung der Leistungen sind im Anhang II zu diesem Abkommen festgelegt.

Art. 4

- 1) Zuständig für alle Belange von J + S ist in der Schweiz die Eidgenössische Turn- und Sportschule, Magglingen, in Liechtenstein . Die beiden Stellen verkehren direkt miteinander.
- 2) Die Einzelheiten des Geschäftsverkehrs sind in den Anhängen I und II zu diesem Abkommen festgelegt.

Art. 5

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Bern ausgetauscht werden.

Art. 6

- 1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Notenwechsel vom über aufgehoben.
- 3) Dieses Abkommen kann auf Ende jedes Kalenderjahres unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden.

-/-

1. April 1977

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Das Eidgenössische Politische Departement beehrt sich, Geschehen zu ft des Fürstentums Liechtenstein in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein auf dem Gebiet von "Jugend und Sport" vorzuschlagen: Für die Schweizerische Eidgenossenschaft: Für das Fürstentum Liechtenstein:

1. Die Teilnahme des Fürstentums an der schweizerischen Institution "Jugend und Sport" wird für die Periode vom heutigen Datum bis zum 31. Dezember 1978 auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen geregelt. Diese Periode kann in gegenseitigen Einvernehmen bis zum Inkrafttreten eines Abkommens verlängert werden.

2. Die rechtlichen Grundlagen sind die folgenden:

Schweizerische Eidgenossenschaft

- Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (Art. 7 bis 9), AS 1972 897,
- Verordnung vom 26. Juni 1972 zum Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Art. 15 bis 26), AS 1972 1009,
- Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 13. September 1976 über "Jugend und Sport" (J + S), AS 1972 2375,
- Weisungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule über "Jugend + Sport".

Das Fürstentum Liechtenstein

p.B.24.Liecht.152. -- DS/ho

ENTWURF

1. April 1977

Das Eidgenössische Politische Departement beehrt sich, der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein folgende vorläufige Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein auf dem Gebiet von "Jugend und Sport" vorzuschlagen:

1. Die Teilnahme des Fürstentums an der schweizerischen Institution "Jugend und Sport" wird für die Periode vom heutigen Datum bis zum 31. Dezember 1978 auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen geregelt. Diese Periode kann im gegenseitigen Einvernehmen bis zum Inkrafttreten eines Abkommens verlängert werden.

2. Die rechtlichen Grundlagen sind die folgenden:

Schweizerische Eidgenossenschaft

- Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (Art. 7 bis 9), AS 1972 897,
- Verordnung vom 26. Juni 1972 zum Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Art. 15 bis 26), AS 1972 1009,
- Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 13. September 1976 über "Jugend und Sport" (J + S), AS 1972 2375,
- Weisungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule über "Jugend + Sport".

An die
Botschaft des Fürstentums Liechtenstein

B e r n

Fürstentum Liechtenstein

- Gesetz vom 23. Juli 1964 betreffend die Schaffung eines Sportbeirates (LGBL 1964 Nr. 33),
 - Verordnung vom 14. September 1964 über den Sportbeirat der Fürstlichen Regierung (LGBL 1964 Nr. 37).
3. Die Struktur und die Organisation von "Jugend und Sport" in Liechtenstein wird denjenigen von "Jugend und Sport" in der Schweiz angeglichen.

Die Schweiz stellt Liechtenstein ihre gesamte Organisation für "Jugend und Sport" einschliesslich aller Leistungen zur Verfügung.

Die Einzelheiten über Struktur, Organisation und Umfang der Leistungen sind im Anhang I festgelegt.

4. Ueber alle für "Jugend und Sport" erbrachten Leistungen wird zwischen der Schweiz und Liechtenstein jährlich auf den 31. Oktober nach effektivem Aufwand abgerechnet.

Die Einzelheiten über die Abgeltung der Leistungen sind im Anhang II festgelegt.

5. Zuständig für alle Belange von "Jugend und Sport" ist in der Schweiz die Eidgenössische Turn- und Sportschule, Magglingen, in Liechtenstein

Die beiden Stellen verkehren direkt miteinander.

Die Einzelheiten des Geschäftsverkehrs sind in den Anhängen I und II festgelegt.

Das Departement wäre der Fürstlichen Botschaft sehr verbunden, wenn sie das Einvernehmen mit dem Vorstehenden bestätigen würde. In diesem Fall bildet diese Note und die Antwort der Fürstlichen Botschaft eine Vereinbarung zwischen dem Schweize-

rischen Bundesrat und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein.

BEREICH, ORGANISATION UND UMFANG DER LEISTUNGEN IN JUGEND UND SPORT (J+S)

Das Departement benützt auch diesen Anlass, um die Fürstliche Botschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern. (VO J+S Art. 8 - 12)

Als Experten und Leiter von J+S in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein dürfen Personen schweizerischer und liechtensteinischer Nationalität sowie in einem der beiden Länder niedergelassene Ausländer eingesetzt werden, sofern sie die in den Weisungen der NFS über J+S (Leiteraus-
bildung, Leitereinsatz) festgelegten Bedingungen erfüllen.

Bern, den

2 Anhänge (BG Art. 7 Abs. 1)

Als Teilnehmer an J+S in der Schweiz und in Liechtenstein gelten Jugendliche beiderlei Geschlechts schweizerischer oder liechtensteinischer Nationalität sowie Ausländer mit festem Wohnsitz in einem der beiden Länder; dies vom 1. Januar des Jahres, in welchem sie das 14. Altersjahr vollenden, bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

3. Bereich (VO BG Art. 18 Abs. 3)

Schweizerische und liechtensteinische Organisationen können J+S-Anlässe (s. Ziffer 6) uneingeschränkt in beiden Ländern durchführen. Die kantonalen Leiter für J+S, bzw. die J+S-Stelle in Liechtenstein (im folgenden "J+S L" genannt) können im Rahmen der geltenden Weisungen Ausnahmen für Teil-Anlässe im grenznahen Ausland bewilligen.

A N H A N G I

(Entwurf vom 25. November 1976)

STRUKTUR, ORGANISATION UND UMFANG DER LEISTUNGEN IN JUGEND UND SPORT (J+S)

1. Leitung (VO J+S Art. 8 - 12)

Als Experten und Leiter von J+S in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein dürfen Personen schweizerischer und liechtensteinischer Nationalität sowie in einem der beiden Länder niedergelassene Ausländer eingesetzt werden, sofern sie die in den Weisungen der ETS über J+S (Leiteraus- bildung, Leitereinsatz) festgelegten Bedingungen erfüllen.

2. Teilnehmer (BG Art. 7 Abs. 1)

Als Teilnehmer an J+S in der Schweiz und in Liechtenstein gelten Jugendliche beiderlei Geschlechts schweizerischer oder liechtensteinischer Nationalität sowie Ausländer mit festem Wohnsitz in einem der beiden Länder; dies vom 1. Januar des Jahres, in welchem sie das 14. Altersjahr vollenden, bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

3. Bereich (VO BG Art. 18 Abs. 3)

Schweizerische und liechtensteinische Organisationen können J+S-Anlässe (s. Ziffer 6) uneingeschränkt in beiden Ländern durchführen. Die kantonalen Ämter für J+S, bzw. die J+S-Stelle in Liechtenstein (im folgenden "J+S L" genannt) können im Rahmen der geltenden Weisungen Ausnahmen für Teil-Anlässe im grenznahen Ausland bewilligen.

4. Organe von J+S (VO J+S Art. 1 - 7)

Der Vorsteher der J+S L hat Sitz und Stimme in der Konferenz der Vorsteher der kantonalen Aemter für J+S. Liechtenstein ist auch in der J+S-Presse- und Werbekommission vertreten. Interessierte liechtensteinische Verbände werden zur Konferenz der Verbandsvertreter eingeladen.

Nach Möglichkeit können liechtensteinische Fachleute in die Sportfachkommissionen aufgenommen werden.

5. Aus- und Fortbildung von J+S-Experten und Leitern (VO J+S Art. 13 - 23)

Die Aus- und Fortbildung von J+S-Experten und Leitern beider Länder erfolgt

- an der ETS
- durch die kantonalen Aemter für J+S
- durch schweizerische Verbände oder andere zur J+S-Leiterausbildung berechnete Institutionen
- oder in Kursen, die unter der Oberleitung der J+S L stehen.

Sie werden gemäss den Weisungen der ETS über J+S (Experten, Ausbildung; Leiterausbildung) durchgeführt.

6. J+S-Anlässe (VO J+S Art. 24 - 37)

Die Ausbildung der Teilnehmer (s. Ziffer 2) erfolgt in beiden Ländern im Rahmen von

- Sportfachkursen
- Leistungsprüfungen
- besondere Veranstaltungen

gemäss den Weisungen der ETS über J+S (Ausbildung der Jugendlichen).

7. Aufsicht und Betreuung (VO J+S Art. 38 und 39)

7.1 Aufsicht und Betreuung von J+S-Anlässen werden in beiden Ländern nach den geltenden Weisungen der ETS über J+S (Experten, Tätigkeit) durchgeführt. Es können schweizerische oder liechtensteinische Experten eingesetzt werden.

- 7.2 Die Berichterstattung erfolgt jeweils an die Stelle, welche die Betreuung des J+S-Anlasses angeordnet hat.
- 7.3 Jahresberichte von Experten, die schweizerische und liechtensteinische J+S-Anlässe betreut haben, gehen sowohl an die J+S L als auch an die betreffenden kantonalen Aemter für J+S; diese leiten eine Kopie an die ETS weiter.

8. Beitragswesen (VO J+S Art. 40 - 43, Art. 46 - 51)

- 8.1 In beiden Ländern werden grundsätzlich die gleichen Entschädigungen und Beiträge für J+S ausgerichtet, gemäss den geltenden Weisungen der ETS über J+S.
- 8.2 Es entfallen a. der Beitrag für die Förderung von J+S (VO J+S Art. 44);
b. die Entschädigung für speziellen Einsatz von diplomierten Turn- und/oder Sportlehrern oder Trainern NKES (VO J+S Art. 45).
- 8.3 Für den Geschäftsverkehr zwischen der Schweiz und Liechtenstein gelten im besonderen die nachfolgenden Bestimmungen:
- 8.3.1 Organe von J+S (VO J+S Art. 41; s. auch Ziff. 4)
Liechtensteinische Vertretungen in Organen von J+S werden nach den geltenden Weisungen der ETS über J+S voll zulasten der Schweiz entschädigt.
Ausnahme bildet die Tätigkeit der J+S-Presse- und Werbekommission, deren liechtensteinische Mitglieder von der J+S L entschädigt werden.
- 8.3.2 Aus- und Fortbildungskurse von Experten und Leitern
(VO J+S Art. 42, 43, 47 und 51; s. auch Ziff. 5)
In den Kursen beider Länder werden allen Teilnehmern die in den Weisungen der ETS über J+S festgelegten Entschädigungen ausgerichtet. Einzige Ausnahme bildet die Erwerbsausfallentschädigung. Diese entfällt für Experten und Leiter liechtensteinischer Nationalität sowie für Schweizer, die an Kursen der J+S L teilnehmen. Die Schweiz leistet keine finanziellen Beiträge an Kurse der J+S L. Diese sorgt selbst für deren Finanzierung.

8.3.3 J+S-Anlässe (VO J+S Art. 48 - 51; s. auch Ziff. 6)

Die J+S L leitet die Abrechnungsunterlagen der von ihr bewilligten Sportfachkurse und Leistungsprüfungen an die ETS weiter; diese kontrolliert sie und übergibt sie dem Rechenzentrum des Eidgenössischen Militärdepartementes zur Errechnung der Beiträge und Entschädigungen und zur statistischen Erfassung. Die J+S L erhält die Abrechnungsunterlagen und Ergebnisse zurück und weist die Beiträge und Entschädigungen aus ihren eigenen Krediten an. Besondere Veranstaltungen werden von der J+S L direkt abgerechnet.

8.4 Entschädigung der Experten für Aufsicht und Betreuung

(VO J+S Art. 46; s. auch Ziff. 7)

Jedes Land entschädigt die von ihm eingesetzten Experten aus seinen Krediten aufgrund der eingehenden Expertenberichte. Jahresberichte von Experten, die J+S-Anlässe von beiden Ländern betreut haben, werden von der Schweiz entschädigt.

9. Weitere Leistungen

9.1 Versicherung (VO J+S Art. 65 und 66)

9.1.1 Experten, Leiter und Teilnehmer sowie Kurspersonal schweizerischer Nationalität und teilnehmende Ausländer mit festem Wohnsitz in der Schweiz sind an J+S-Veranstaltungen versichert gemäss den Weisungen der ETS über J+S (Versicherung), gleichgültig, ob es sich dabei um Anlässe von schweizerischer oder liechtensteinischen Organisationen handelt und ob diese Anlässe in der Schweiz oder in Liechtenstein stattfinden.

9.1.2 Die Versicherung von Experten, Leitern, Teilnehmern und Kurspersonal liechtensteinischer Nationalität und von Ausländern mit festem Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein ist Sache der J+S L, gleichgültig ob es sich dabei um J+S-Veranstaltungen von Organisationen aus der Schweiz oder aus Liechtenstein handelt und ob diese Anlässe in der Schweiz oder in Liechtenstein stattfinden.

9.1.3 Bei Ueberschneidungen ist massgebend, von welchem Land die J+S-Veranstaltung durchgeführt bzw. bewilligt wurde.

9.2 Aerztliche Untersuchungen (VO J+S Art. 67)

Die J+S L regelt selbst die Bewilligung und Bezahlung von sportärztlichen Untersuchungen für J+S-Experten, Leiter und Teilnehmer im Fürstentum Liechtenstein.

9.3 Pauschalfrankatur (VO J+S Art. 68)

Die J+S-Pauschalfrankatur entfällt für alle Post von und nach dem Fürstentum Liechtenstein. Die J+S L regelt selbst die Frankatur der J+S-Post im Fürstentum Liechtenstein.

9.4 Personentransport (VO J+S Art. 69)

9.4.1 Die Benützung von J+S-Gutscheinen zum Bezug von Billetten zu halbem Fahrpreis wird nach den geltenden Weisungen der ETS über J+S auch für entsprechende Berechtigte aus Liechtenstein bzw. für Berechtigte schweizerischer Nationalität an liechtensteinischen J+S-Veranstaltungen ermöglicht.

9.4.2 Die von Liechtensteinern benützten J+S-Gutscheine sind vor der Abgabe besonders zu kennzeichnen.

9.5 Unterkunft (VO J+S Art. 70)

Das Eidgenössische Militärdepartement (Stab der Gruppe für Ausbildung) gewährt den J+S-Organisationen des Fürstentums Liechtenstein die im Anhang II der Gebührenordnung festgelegten J+S-Vergünstigungen für Unterkunft in bundeseigenen Gebäuden.

9.6 Verpflegung (VO J+S Art. 71)

J+S-Organisationen des Fürstentums Liechtenstein können verbilligte Lebensmittel des Oberkriegskommissariates des Eidgenössischen Militärdepartementes beziehen. Das Porto für solche Sendungen ist direkt zu berechnen.

9.7 Leihfilme und Leihbücher (VO J+S Art. 72 und 73)

Die ETS liefert an Bezüger aus dem Fürstentum Liechtenstein für J+S Leihfilme und Leihbücher gemäss den geltenden Weisungen der ETS über J+S. Das Porto für Rücksendungen ist von den Bezügern zu bezahlen.

9.8 Motorfahrzeuge (VO J+S Art. 74)

Für J+S-Anlässe des Fürstentums Liechtenstein entfällt die leihweise Abgabe von Militärmotorfahrzeugen.

9.9 Material (VO J+S Art. 75 - 79)

9.9.1 Für J+S-Anlässe von Organisationen des Fürstentums Liechtenstein wird im Rahmen der geltenden Weisungen der ETS über J+S Leihmaterial von der Schweiz zur Verfügung gestellt.

9.9.2 Das J+S-Leihmaterial darf auf schweizerischem und liechtensteinischem Territorium eingesetzt werden. Im Rahmen der für die liechtensteinischen J+S-Organisationen geltenden einschränkenden Bestimmungen kann der Einsatz auch auf österreichisches Gebiet ausgedehnt werden (s. auch Ziffer 3).

9.9.3 Es erfolgt keine Abgabe von J+S-Leihmaterial zur direkten Verwaltung durch die J+S L (vgl. VO J+S Art. 77 Abs. 2 - 6). Alles J+S-Leihmaterial für das Fürstentum Liechtenstein wird in der Regel durch das Eidgenössische Zeughaus Mels geliefert.

9.9.4 Der Transport des Leihmaterials für J+S-Anlässe im Fürstentum Liechtenstein (Oesterreich s. Ziff. 9.9.2) erfolgt franko vom schweizerischen Lieferzeughaus bis zur Grenzstation Buchs und zurück. Die Lieferung bis zur Einsatzstelle im Fürstentum Liechtenstein ist Sache der J+S L bzw. der betreffenden Organisation; ebenso der Rücktransport nach Buchs, von wo aus die Rücksendung zu erfolgen hat.

9.9.5 Die eidgenössische Landestopographie gibt für J+S in Liechtenstein leihweise Landeskarten ab (VO J+S Art. 76 Abs. 3) und liefert Kartenausschnitte. Diese sind direkt der Landestopographie zu bezahlen. Die Rücksendung der Leihkarten ist zu frankieren.

ANHANG II

10. Unterlagen, Dokumentation

Die Schweiz stellt dem Fürstentum Liechtenstein alle für Ausbildung und Organisation von J+S inklusive Werbung verwendeten Drucksachen sowie Abzeichen, Auszeichnungen und J+S-Hefte zur Verfügung.

11. Geschäftsverkehr

Die J+S L nimmt gegenüber der ETS im Geschäftsverkehr die Stellung eines kantonalen Amtes für J+S ein. Sie übernimmt auch arbeitstechnisch alle Funktionen eines kantonalen Amtes für J+S gemäss der VO J+S und den geltenden Weisungen der ETS über J+S.

12. Abgeltung der Leistungen

Die finanzielle Abgeltung der Leistungen für J+S zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein ist im Anhang II festgelegt.

13. Revisionswesen (VO J+S Art. 61)

Die Revision der Arbeit des J+S L ist Sache des Fürstentums Liechtenstein. Die ETS kann zur Beratung beigezogen werden.

A N H A N G II

(Entwurf vom 25. November 1976)

ABGELTUNG DER LEISTUNGEN IN JUGEND UND SPORT (J+S)

1. Allgemeines

Die Leistungen, welche die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein gegenseitig im Rahmen der Zusammenarbeit in J+S erbringen, werden gemäss den nachfolgenden Bestimmungen abgegolten. Massgebend sind die im Abkommen sowie im zugehörigen Anhang I getroffenen Vereinbarungen über Struktur, Organisation und Umfang der Leistungen.

2. Berechnungsgrundlagen

Die für die Kostendeckung verwendeten Zahlen wurden anhand folgender Grundlagen errechnet:

- Beitragsleistungen gemäss Verordnung vom 13. September 1976 des Eidgenössischen Militärdepartements über Jugend und Sport (J+S)
- Verordnung vom 6. November 1974 des Eidgenössischen Militärdepartements über die Erhebung von Gebühren (Gebührenordnung)
- Verhältniszahl der Jugendlichen im J+S-Alter in der Schweiz (638'700) und im Fürstentum Liechtenstein (2'867):

223 : 1

gemäss Angaben des Eidgenössischen Statistischen Amtes (Ende 1975)

- Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung der ETS (1975).

3. Pauschale Abgeltung für Leistungen der Schweiz für J+S im Fürstentum Liechtenstein

Die Pauschale wird jährlich aufgrund der Ansätze und der Erfahrungszahlen überprüft und gemäss den effektiven Aufwendungen dem neuesten Stand angepasst. Die Schweiz stellt jeweils per 31. Oktober Rechnung für die pauschale Abgeltung ihrer Leistungen für J+S im Fürstentum Liechtenstein.

3.1 Allgemeine Leitung von Jugend + Sport

Personalaufwand der ETS Fr. 500'000.-- pro Jahr

Abgeltung: Fr. 2'240.--

3.2 Fachleitung

21 Sportfächer

Löhne: Fr. 500'000.-- pro Jahr

Abgeltung: Fr. 2'240.--

3.3 Jahresberichte der Experten

(s. Anhang I Ziff. 7 und 8.4)

pro Jahr 7 Experten aus der Schweiz zu Fr. 40.--;

davon die Hälfte: Fr. 140.--

3.4 Abrechnung für Sportfachkurse und Leistungsprüfungen

inkl. Statistik durch Rechenzentrum EMD

(s. Anhang I Ziff. 6 und 8.3.3)

pro Jahr 45 Anlässe zu Fr. 6.-- Fr. 270.--

3.5 Unterkunft (s. Anhang I Ziff. 9.5)

pro Jahr 450 Uebernachtungen zu Fr. 1.-- = Fr. 450.--

Aufwand für Rechnungstellung Fr. 200.-- Fr. 650.--

3.6 Verpflegung (s. Anhang I Ziff. 9.6)

pro Jahr 10 Arbeitsstunden zu Fr. 45.-- Fr. 450.--

3.7 Leihfilme und Leihbücher (s. Anhang I Ziff. 9.7)

pro Jahr: - 22 Leihfilme zu	Fr. 25.--	
- 45 Leihbücher zu	Fr. 1.--	Fr. 595.--

3.8 Leihmaterial (s. Anhang I Ziff. 9.9)

pro Jahr:

- Ersatz und Beschaffung	Fr. 1'345.--	
- Arbeitsplatzkosten und Löhne (Anteil an 10 Arbeiter zu Fr. 45'000.--)	Fr. 2'020.--	
- 18 Sendungen zu Fr. 40.--	Fr. 720.--	
- Leihweise Abgabe von Landeskarten (Anteil am gesamtschweizerischen Aufwand)	Fr. 165.--	Fr. 4'250.--

3.9 Unterlagen, Dokumente (s. Anhang I Ziff. 10)

pro Jahr:

- Anteil an: - Lehrunterlagen	Fr. 1'860.--	
- Drucksachen	Fr. 1'345.--	
- Auszeichnungen	Fr. 450.--	Fr. 3'655.--
	Total	Fr. 14'490.--

Pauschale Abgeltung pro Jahr (aufgerundet) Fr. 15'000.--

4. Abgeltung für Aus- und Fortbildung von Experten und Leitern

(VO J+S Anhang Ziffer 2, 3, 5 und 93)

4.1 Kurse an der ETS

4.1.1 Die Schweiz stellt jeweils per 31. Oktober für die vorangegangenen 12 Monate Rechnung an die J+S L für Teilnehmer aus dem Fürstentum Liechtenstein an J+S-Kursen der ETS nach folgenden pauschalen Ansätzen:

- Experten, Zentralkurse, Leiterkurse	Fr. 60.--
Bergsteigen, Skifahren, Skitouren und Eishockey	pro Tag und Teilnehmer
- Leiterkurse der anderen Sportfächer	Fr. 50.--
	pro Tag und Teilnehmer

4.1.2 In den Tagespauschalen gemäss Ziffer 4.1.1 sind enthalten:

- Taggelder für Teilnehmer an Leiterkursen 2 und 3 sowie an Einführungs- und Fortbildungskursen zu Fr. 10.-- oder Taggelder für Teilnehmer an Experten- und Zentralkursen zu Fr. 20.--
- Kursleitungsspesen zu Fr. 10.-- pro Tag
- Erhöhte Kursleitungsspesen für Sportfächer Bergsteigen und Skitouren zu Fr. 20.-- pro Tag
- Rückerstattung der Reisespesen 2. Klasse zu halbem Fahrpreis in allen Kursen und andere Kursspesen durchschnittlich Fr. 11.50 pro Tag bzw. Fr. 21.50 pro Tag für Sportfächer Skifahren und Eishockey (Skilifte, Eiskosten)
- Verpflegungskosten zu Fr. 15.50 pro Tag
- Uebernachtungskosten zu Fr. 3.-- pro Tag.

4.2 Kurse der kantonalen Aemter für J+S

Die kantonalen Aemter für J+S stellen der J+S L laufend Rechnung für Teilnehmer aus dem Fürstentum Liechtenstein an ihren Kursen.

4.2.1 Reisespesen

Im Kurs zurückerstattete effektive Reisespesen (für Liechtensteiner: ab Station Buchs zum Kursort und zurück 2. Klasse 1/2 Fahrpreis).

4.2.2 Taggelder

- Leiterkurse 2: Fr. 10.-- pro Tag und Teilnehmer
- Leiterkurse 1, Fortbildungs- und Einführungskurse: Fr. 8.-- pro Tag und Teilnehmer, bzw. Kurspauschale zu Fr. 24.-- für aufgeteilte Leiterkurse 1.

4.2.3 Unterkunftsspesen

Nach effektiven Aufwendungen.

4.2.4 Verpflegungsspesen

Nach effektiven Aufwendungen.

4.2.5 Spesenbeitrag für die Kursleitung

- Fr. 10.-- pro Tag und Teilnehmer
- Fr. 20.-- pro Tag und Teilnehmer für die Sportfächer Bergsteigen und Skitouren.

4.2.6 Besondere Spesen

Nach effektiven Aufwendungen (Transporte, Eiskosten usw.).

4.3 Kurse von zur J+S-Leiteraus- und Fortbildung berechtigten Verbänden und anderen Institutionen

Die ETS zahlt Beiträge aus für Teilnehmer aus dem Fürstentum Liechtenstein an J+S-Zentralkursen, Leiterkursen, Fortbildungs- und Einführungskursen von Verbänden. Sie stellt jährlich per 31. Oktober Rechnung für die an Verbände ausbezahlten Beiträge für Teilnehmer aus dem Fürstentum Liechtenstein nach folgenden Ansätzen:

- Für geschlossene Kurse: Fr. 8.-- pro Tag und Teilnehmer
- Für Kurse in aufgeteilter Form eine Kurspauschale:
 - für Leiterkurse 1: Fr. 24.-- pro Teilnehmer
 - für Leiterkurse 2: Fr. 48.-- pro Teilnehmer
 - für Leiterkurse 3: Fr. 64.-- pro Teilnehmer
 - für Einführungs-, Fortbildungs- und Zentralkurse: Fr. 12.-- pro Teilnehmer.

4.4 Kurse der J+S L

4.4.1 Die J+S L stellt der ETS laufend Rechnung für Schweizer Teilnehmer an ihren J+S-Leiterkursen (inkl. Fortbildungs- und ev. Einführungskursen) nach effektivem Aufwand analog Ziffer 4.2.

4.4.2 Die ETS zieht die in Rechnung gestellten Beträge an der jährlichen Pauschale (Ziffern 3 und 4) ab und stellt den kantonalen Aemtern Rechnung für allenfalls von diesen zu übernehmende Anteile.

4.5 Leiterhandbücher

Bei Abgabe von Leiterhandbüchern wird in allen Kursen von den betreffenden Teilnehmern der Betrag von Fr. 10.-- bzw. 15.-- pro Leiterhandbuch direkt erhoben.

